

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
DURCH DECKBLATT NR. 87  
„SOLARPARK Indling“



Gemeinde Pocking  
Gemarkung Indling  
Landkreis Passau  
Regierungsbezirk Niederbayern

Vorentwurf vom 26.09.2024

Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB- Silberacker 44a, 94469  
Deggendorf

## INHALTSVERZEICHNIS

### **A. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans**

1. Anlass der Änderung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

### **B. Beschreibung des Planungsgebietes**

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserversorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

### **C. Umweltbericht**

1. Einleitung
  - 1.1 Rechtliche Grundlagen
  - 1.2 Abgrenzung und Beschreibung Baugebiet
  - 1.3 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans
  - 1.4 Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung
2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten
7. Maßnahmen zur Überwachung

### **D. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## **ANHANG**

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 87 vom 26.09.2024

## **A) Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

### **1. Anlass der Änderung**

Die Gemeinde Pocking hat am 28.06.2023 in der Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 87 zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der folgende Fl. Nr. 1685, 1685/1 und 1685/2 der Gemarkung Indling und hat eine Fläche von 27.086 qm.

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im derzeit rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Indling als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Fläche befindet sich im Außenbereich.

Durch die Grundstücke verläuft zukünftig die Trasse der Bundesautobahn, innerhalb des 200 m Streifens neben der Autobahn wäre das Bauvorhaben privilegiert, jedoch soll aus Gründen der Planungssicherheit das Bauleitverfahren eingeleitet werden.

Mit der nun vorgesehenen Ausweisung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 Bau NVO sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage geschaffen werden.

### **2. Städtebauliches Ziel der Planung**

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Gemeinde Indling unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien und im speziellen auch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hiermit wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die nachhaltige Erzeugung von Energie gefördert, gleichzeitig auf der Sondergebietsfläche die landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Extensiv Wiese entwickelt.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Sonderfläche der Photovoltaikanlage geschaffen.

## B) Beschreibung des Planungsgebietes

### 1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung



Stadtplan: Stadt Pocking

Das Planungsgebiet liegt östlich der Gemeinde Pocking zwischen den Gemeindeteilen Oberindling im Nordwesten und Prenzing im Südosten. Östlich und westlich liegen je zwei von Baumbestand umgebenen Hofstellen in mehr als 400 bis 700 m Entfernung, wobei die westlich gelegenen Einzelhöfe sowie die östliche Randbebauung der Gemeinde Pocking zusätzlich von der Gehölzumpflanzung der dazwischen liegenden Kiesweiher abgeschirmt sind. Den Abschluss der Solaranlage im Westen bildet die ortsteilverbindende Gemeindestraße, die auch die verkehrliche Anbindung darstellt

Hier verläuft zukünftig die Trasse der Bundesautobahn, wobei sich die PV Freiflächenanlage dann im 200 m Streifen neben der Autobahn befindet.

### 2. Wasserversorgung

Entfällt, da nicht notwendig

### 3. Abwasserbeseitigung

Entfällt, da nicht notwendig

### 4. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Niederschlag versickert auf dem Grundstück. Zwischen den einzelnen Modulen ist ausreichend Abtropffläche vorhanden.

## 5. Einspeisung

Die Einspeisezusage vom Bayernwerk liegt vor. Die Einspeisung erfolgt über eine vom Süden der Anlage unterirdisch verlaufende 20 kV Erdleitung zum Anschlusspunkt TH321630 in Prenzing, ca. 300 m südlich.

Die Kabelverläufe müssen mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der anliegenden Gemeinde abgestimmt werden.

## C) Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die Europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1 a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

#### 1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Bebauungsplan „Solarpark Indling“ betroffene Fläche befindet sich östlich der Gemeinde Pocking im Landkreis Passau. Nördlich liegt der Gemeindeteil Oberindling und südlich der Gemeindeteil Prenzing.

Der Solarpark grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Er liegt ca. 200 m südlich von Oberindling und 300 m nördlich von Prenzing. Östlich und westlich liegen je zwei von Baumbestand umgebenen Hofstellen in mehr als 400 bis 700 m Entfernung. Die ersten bebauten Gebiete der Gemeinde Pocking sind etwa 1000 m in westlicher Richtung von der Anlage entfernt. Dazwischen befinden sich ausgedehnte, parzellierte Kiesweiherflächen mit bewachsenem Ufersaum. Es befinden sich weder Boden- oder Baudenkmäler, noch Ensembles auf der Fläche der Anlage.

Die künftige Autobahn verläuft im 200 m Streifen neben der PV Anlage. Das überplante Gebiet befindet sich ca. 319 m ü NN mit keiner nennenswerten Hangneigung.

### 1.3 Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

### 1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung

Für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie die Regelungen des Baugesetzbuch, der Naturschutzgesetze, der Immissionsschutz-Gesetzgebung und der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besondere Weise zu beurteilen wäre (z.B. Natura 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), nicht vorhanden.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfanges erfolgte nach dem „Leitfaden“ zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung<sup>1</sup>. Zusätzlich wurden die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 berücksichtigt.

Seit 15.05.2024 ist von der Bundesregierung das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (kurz Solarpaket 1 ) veröffentlicht.

Dabei soll zum einen der Ausbau von Solarparks gestärkt werden, zum anderen werden Naturschutz-Anforderungen gestellt, die erfüllt werden müssen. Ebenso ist festgelegt, daß Landwirtschaft und Photovoltaik vereinbar sein muß und wie hoch der Zukünftige Zubau anteilmäßig erfolgen kann, um die Ausbauziele des EEG zu erreichen.

## 2. **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### a. Schutzgut Mensch

Während der Bauphase des Solarparks ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für die angrenzenden Nachbarn im geringen Umfang.

Aufgrund der Nord- Süd Ausrichtung der Module liegen im näheren und weiteren Umfeld der PV-Anlage zudem keinerlei relevanten Gebäude oder schutzwürdige Zonen im Blendbereich der Anlage. Eine etwaige Blendwirkung der Module auf den Straßenverkehr im Verlauf der Verbindungsstraße und der zukünftigen Autobahnstrecke der kann ausgeschlossen werden (siehe Blendgutachten). Durch die Standortwahl der technischen Gebäude im westlichen Bereich, eingesäumt durch eine 2-reihige Hecke sind weder Blendungen und evtl. vorübergehende Lärmemissionen außerhalb der Anlage wahrnehmbar.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

### b. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen für die Tiere der Feldflur durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die bestehenden Gehölze entlang der Eingriffsfläche bleiben durch die Planung unberührt.

Grundsätzlich stellt die geplante Pv-Freiflächenanlage hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten das größte Konfliktpotential dar. Da diese Arten zu Gehölzbeständen und Waldrändern Meideabstände einhalten und im Bereich der Planung zudem eine starke Störung durch die Autobahn im Umfeld vorliegt, wird ein Vorkommen von Brutpaaren dieser Arten als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde deshalb verzichtet und keine speziellen Festsetzungen zum Artenschutz veranlasst. Durch die Anlage des Solarparks gehen die bisher als landwirtschaftlich genutzten Flächen für spezielle Arten verloren. Durch die Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzung sowie Ausbildung eines Wiesensaumes) wird der Strukturreichtum erhöht und somit neue, wertvollere Lebensräume und Biotopverbundachsen für die heimische Flora und Fauna

geschaffen.

Die Einzäunung ist mit einem Bodenabstand von ca. 15 cm für kleinere Tiere durchgängig.

Der Modulabstand von 80 cm über natürlichem Gelände lässt eine Beweidung zu.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem.§ 45 Abs.7 BNatSchG oder eine Befreiung gem.§ 67 BNatSchG benötigt.

Der Eingriff hat keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden biotopkartierten Flächen oder Waldflächen, die angrenzen.

Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen zu erwarten.

Insgesamt nur geringe Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen.

#### c. Schutzgut Boden

Die Modultische werden mit Ramm-/ Schraubfundamenten gesetzt. Durch den Verzicht auf Betonfundamente wird die Bodenversiegelung auf das nötigste reduziert. Eine Überbauung des Bodens erfolgt nur im Bereich der technischen Gebäude. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Bei der starken Hangneigung ist auf ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen zu achten, damit sich darunter die Wiesenansaat entwickeln kann, die den Boden auch bei Niederschlagsereignissen hält. Durch die sonnenbeschienene Fläche von 3 m ist dies gewährleistet. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als positiv einzuschätzen.

#### d. Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Überbauung/ Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen. Aufgrund der geplanten Reihenabstände und Zwischenabständen der Module ist eine gute Versickerung möglich. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet.

Die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in extensive Grünfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt.



Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingestuft.

#### e. Schutzgut Klima

Die leicht verringerte Kaltluftproduktion der PV-Freiflächenanlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umgebung. Die Entfernung zur nächsten dichten Wohnbebauung ist zu groß, als dass sich hier negative Auswirkungen durch eine verringerte Kaltluftproduktion bemerkbar machen würden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit als gering einzustufen.

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima als gering einzustufen.

Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in geringem Maße mit sich.

#### f. Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein anthropogenes, technisches Element hinzufügen.

Da es sich um ein nicht durchweg einsehbares und darüber hinaus wenig exponiertes Gebiet handelt, wird das Landschaftsbild durch den Bau des Solarparks jedoch nur geringfügig beeinträchtigt. Dieser wird von einer durchgehenden 2-reihigen Hecke aus heimischen Sträuchern umpflanzt. Zudem ist die Anlage vom Westen her durch den Uferbewuchs der angrenzenden, ausgedehnten Kiesweiher komplett verdeckt.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und der geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.

#### g. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet selbst sind keine Boden- oder Baudenkmäler vorhanden. Denkmalgeschützte Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung sind ebenso nicht ausgewiesen.

Es können keine Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Sollten während der Erschließung bei Erdarbeiten schutzwürdige Kultur- und Sachgüter zutage treten, wird darüber unverzüglich das Bayerische Denkmalamt informiert. Die Auswirkung auf Kultur- und Sachgüter sich als gering zu bewerten.

#### h. Schutzgut Fläche

Mit der Planung des vorliegenden Bebauungsplans werden Flächen nur im geringen Umfang tatsächlich überbaut. Versiegelungen finden im Wesentlichen nur im Bereich der Rammfundamentierung und bei dem technischen Gebäuden statt. Die Abstände der PV Modulreihen sind mit Bedacht ausgewählt, damit sich auch darunter Grünland entwickeln kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind gering.

#### i. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

### **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes würde auf der Fläche in den nächsten Jahren weiterhin intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) gleichen die geringen bzw. mittleren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild aus. Die Nutzung der Fläche ändert sich von einer Intensivnutzung zur Entwicklungsfläche Extensiv Wiese und Produktion von Strom durch die Sonne, somit ist dies durchweg positiv zu bewerten.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen werden im Umweltbericht des Bebauungsplans „Solarpark Indling“ abgehandelt.

### **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Mit der Aufstellung eines Kriterienkatalogs für Freiflächen-PV-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Pocking werden Anforderungen gestellt, die einer Vorauswahl der Grundstücke gleichkommt. Daher ist der Standort im Vorfeld als geeignet eingeschätzt worden.

Dabei wurden die Größe der Anlage, die Sichtbarkeit und die Nähe zu Verkehrswegen und Wohngebieten, sowie Anschlußmöglichkeit des Parks ans Netz bewertet.

Andere Standorte stehen für diese Bauleitplanung nicht zur Verfügung.

**6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden das Arten- und Biotopschutzprogramm, der Flächennutzungsplan und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

**7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

**8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Planungsfläche wird momentan landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche genutzt und stellt demnach zum Teil keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes sowie diverse Gehölzpflanzungen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sowie Bodendenkmäler sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Das Landschaftsbild der Planungsfläche wird nur gering beeinträchtigt, da die Fläche kaum einsehbar ist. Weitere Gehölze sollen gepflanzt werden, so dass kaum von einer weiteren Benachteiligung des Landschaftsbildes auszugehen ist.

Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmbelastung beschränken sich auf die kurze Zeit der Bauphase. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Blendungen auf die Verbindungsstraße von Oberindling nach Prenzing und des zukünftigen Autobahnteilstücks können weitgehend ausgeschlossen werden (siehe Blendgutachten).

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkung</b>
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Begründung mit Umweltbericht – „Solarpark Indling“  
Deckblatt Nr. 87 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Pocking

Planung:

Samberger Stallinger  
Architekten Partnerschaft mbB  
Silberacker 44a  
94469 Deggendorf  
Tel: 0991-8242  
Fax: 0991-32311  
E-Mail: [info@s2-ap.de](mailto:info@s2-ap.de)

Deggendorf, 26.09.2024

.....

.....